

Wochenbrief Nr. 08

24. Februar bis 03. März 2021

Stand: 03.03.2021, 09.00 Uhr

Klößner stellt Eckpunkte für die nationale Umsetzung der GAP vor

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 1/2021 veröffentlicht

Aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und aktualisierter Arbeitsschutzstandard

Anhebung der Einkommensgrenzen für Beitragszuschüsse der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) ab 1. April 2021

Fortbildungsreihe zur Warenterminbörse

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Termine

Klößner stellt Eckpunkte für die nationale Umsetzung der GAP vor

(Katharina Elwert) Während auf europäischer Ebene die Trilog-Verhandlungen in den Details zur GAP stocken und somit noch keine europäischen Gesetzestexte existieren, hat Bundesministerin Klößner am Montag ihre Eckpunkte für die nationale Ausgestaltung bereits vorgelegt. Die Umschichtung von Mitteln aus der 1. in die 2.Säule der GAP soll von sechs auf acht Prozent erhöht werden. Das ist ein Plus von knapp 100 Millionen Euro jährlich.

Insbesondere die Pläne für Degression und die Umschichtung zugunsten der Förderung der ersten Hektare schaden der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern. Betrieben, die mehr als 60.000 Euro Basisprämie erhalten, soll der darüberhinausgehende Betrag um fünf Prozent gekürzt werden. Bei einer Basisprämie von mehr als 100.000 Euro steigt die Kürzung auf zehn Prozent. Die Förderung der ersten Hektare wird erweitert in zwei Stufen: bis 40 Hektar einen Zuschlag von rund 62 Euro pro Hektar; von 41 bis 60 Hektar rund 37 Euro zusätzlich. Dabei sollen Betriebe mit mehr als 300 Hektar künftig keine Umverteilungsprämie für ihre ersten Hektare erhalten. In der Pressemitteilung wird nicht darauf eingegangen, ob verbundene Unternehmen als ein Betrieb gelten.

Vorschläge für bundesweite Ökoregelungen in der 1. Säule (Eco-Schemes)

- Erhöhung des Umfangs der nichtproduktiven Flächen und Landschaftselemente über die in der Konditionalität vorgeschriebenen drei Prozent hinaus,
- Aufwertung dieser nichtproduktiven Flächen durch die Anlage von Blühstreifen, Blühinseln oder Altgrasstreifen,
- Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau einschließlich Leguminosen,
- Extensivierung von Dauergrünland,
- Weideprämien für Schafe, Ziegen oder Mutterkühe,
- Erhalt von Agroforstsystemen auf Ackerland oder Dauergrünland.

Link zur PM: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/29-gap.html>

Der Deutsche Bauernverband hat umgehend mit einer ablehnenden Pressemitteilung reagiert. Präsident Rukwied: „Ausgesprochen kritisch zu sehen sind hingegen zusätzliche Kürzungs- und Umverteilungsmechanismen durch die Neueinführung einer betrieblichen Degression, eine Regelung für verbundene Unternehmen und die erhöhte Umschichtung von der 1. Säule in die 2. Säule. Dies schwächt die Betriebe und schafft zusätzliche Nachweisbürokratien. Der DBV bleibt bei der Forderung, statt Kappung und Degression auf einen maßvollen Zuschlag für die ersten Hektare zu setzen.“

Link: <https://www.bauernverband.de/topartikel/bauernverband-zum-bmel-vorschlag-fuer-eu-agrarzahlungen-in-deutschland>

Die Position des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt und der anderen neuen Bundesländer finden Sie in der **Anlage 1**.

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 1/2021 veröffentlicht

(Nadine Börns) Die **aktuellen Informationen zur Agrarförderung 1/2021** sind durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie veröffentlicht und über nachfolgenden Link erreichbar:

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/ST21_Infoschreiben_1_2021.pdf

Dringend zu beachten ist unter anderem die Hangneigungskulisse. Die Ausweisung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit einer Hangneigung größer 5 Prozent entlang von Gewässern erfolgt seit dem 15. Februar 2021 im Sachsen-Anhalt Viewer.

Durch die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, besteht auf Flächen ab 5% Hangneigung, die unmittelbar an Gewässer grenzen, eine Begrünungspflicht. Dazu muss eine 5 Meter breite geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke gemessen von der Böschungsoberkante hergestellt werden.

Nach Düngeverordnung vom 01.05.2020 besteht außerdem je nach Hangneigungsklasse innerhalb eines Abstandes von 3 Meter, 5 Meter oder 10 Meter gemessen von der Böschungsoberkante ein absolutes Düngeverbot.

Aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und aktualisierter Arbeitsschutzstandard

(Helgard Wiegand) Eine aktualisierte Fassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde am 22. Februar 2021 vom BMAS im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Die Änderungen gegenüber der Vorgängerfassung entfalten damit ab diesem Zeitpunkt ihre Wirkung. Enthalten sind unter anderem Änderungen zur Anpassung der Abtrennhöhe dort, wo Abtrennungen erforderlich sind, umfangreiche Änderungen zur Lüftung, Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten **und zu**

Unterkünften und maximalen Gruppengröße bei Einsatz von Saison-AK

Bei Belegung der Unterkünfte gelten auch in der Pandemie die allgemeinen technischen Regeln für Unterkünfte (ASR 4.4), wenn Beschäftigte in feste Teams eingeteilt werden, die zusammenarbeiten und wohnen. Damit können in Mehrbettzimmern bis zu max. 8 Personen untergebracht werden, wenn für jede Person mind. 6 qm bzw. bei Belegung mit mehr als 6

Personen mind. 6,75 qm zur Verfügung stehen. Wird das Prinzip des Zusammen-Arbeitens und -Wohnens in festen Gruppen nicht eingehalten, dürfen Unterkünfte dagegen nur mit halber Kapazität belegt werden, d.h. es müssen 12 qm Schlafräum je Person zur Verfügung stehen.

Es bleibt dabei, dass die Gruppengröße beim Arbeiten grundsätzlich auf max. 4 Personen begrenzt ist. Größere Gruppen bis max. 15 Personen sind weiterhin nur zulässig, wenn entsprechende Technologien dies notwendig machen. Hier sollte in jedem Fall eine Rücksprache mit der Berufsgenossenschaft genommen werden, inwieweit ausnahmsweise eine größere Gruppe als 4 Personen möglich ist.

Die aktualisierte Fassung finden Sie auch auf der Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>.

Ferner wurde im GMBI eine neue Fassung des **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards** veröffentlicht. Der Standard ist auf der Webseite des Bundesarbeitsministeriums einsehbar: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Zum **Verhältnis zwischen Arbeitsschutzregel und -standard, Länderverordnungen sowie Empfehlungen der Unfallversicherungsträger** wird wie folgt ausgeführt:

"Die grundlegenden Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes werden weiterhin in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel beschrieben und durch branchenspezifische Praxishilfen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung untersetzt. Auch die von den staatlichen Arbeitsschutzbehörden zu Verfügung gestellten Informationen zum betrieblichen Infektionsschutz können weiterhin herangezogen werden."

Neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gilt befristet, vorerst bis zum 15. März 2021, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (siehe Wochenbrief 03/2021). Die Verordnung und die Arbeitsschutzregel greifen ineinander und ergänzen sich.

Anhebung der Einkommensgrenzen für Beitragszuschüsse der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) ab 1. April 2021

(Helgard Wiegand) LAK-Versicherte mit niedrigem Einkommen können bekanntlich auf Antrag einen Zuschuss zum Beitrag erhalten, der im Höchstfall 60 % des Beitrages beträgt. Ab 1. April 2021 haben Beitragszahler einen Anspruch auf einen Zuschuss, wenn ihr Einkommen unter 22.428 Euro (unverheiratet) bzw. 44.856 Euro (verheiratet) liegt. Damit dürften mehr Versicherte eine Chance auf einen Beitragszuschuss haben. (Details siehe [Anlage 2](#) - Pressemeldung der SVLFG)

Fortbildungsreihe zur Warenterminbörse

(Caroline Lichtenstein) Unter dem Titel „Zukünftige Milchpreise schon heute sichern“ veranstaltet das ife¹ Institut aus Kiel gemeinsam mit dem DBV², der EEX², dem DRV⁴ und StoneX Group Inc. eine Fortbildungsreihe für Milcherzeuger, Molkereivertreter und alle, die in der Milchbranche tätig sind.

In zwei Basisseminaren (10.03.2021, 22.03.2021) sowie vier Intensivseminaren (12.,16.,18.,26.03.2021) werden von verschiedenen Referenten Grundlagen, praktische Beispiele und die Kalkulation von Mindestabsicherungspreisen für Milcherzeuger sowie Kosten der Absicherung gezeigt.

Die Teilnahmekosten für Milcherzeuger belaufen sich auf 45€ (incl. MwSt.), für alle weiteren Teilnehmer 75€ (incl. MwSt.).

Alle weiteren Infos und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter: <https://www.ife-ev.de/index.php/ife-campus/milchterminmarkt>

¹ ife – Institut für Ernährungswissenschaften

² DBV – Deutscher Bauernverband

³ EEX – European Energy Exchange

⁴ DRV – Deutscher Raiffeisenverband

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Sachsen-Anhalt über die [Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH](#) erhalten.

Neue Rahmenvertragspartner

- [Kuntze & Burgheim Textilpflege GmbH](#) (Deutsche Berufskleider Leasing), Nutzung des Dienstleistungsangebots der DBL zu Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder - **ACHTUNG DBL SONDERAKTION bis 30.04.21 Die modernen Kollektionen von engelbert strauss im Mietservice erhältlich.**
- [A&I Solarreinigung](#) aus Jessen Reinigung von Solaranlagen ab 400 kWp
- Vermittlung von Fach- und Führungskräften für Landwirtschaftsunternehmen / Beratung und Coaching im Bereich qualitative Personalentwicklung in Kooperation mit [entra Hof Schlamann GmbH](#) und Personal-Agrar
- Erstellung professioneller Homepages für Agrarunternehmen
- [Hardware über Cecon in Halle](#)

Newsletter hier [Abonnieren](#)

Lohnbuchhaltung, Services und Mitgliedervorteile

www.gruenerdeal.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de/lohnbuchhaltung-und-finanzbuchhaltung

Zusatzangebot: Kooperation mit www.emu-verband-bvst.de // [Services](#) + [Mitgliedervorteile](#) für Unternehmen und Mitarbeiter.

Ihren betrieblichen und privaten **Versicherungsbedarf** können Sie über die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (VVB) abdecken.

Ihre Ansprechpartner sind

- Lothar Saage unter 01729037773
- Torsten Röder unter: 015126412557

- a. Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter:
<https://www.vvb-st.de/leistungen/absicherungen-privat-und-firmenkunden/>
- b. R+V Agrarpolice mit umfangreicher betrieblicher Absicherung:
<https://www.vvb-st.de/mehr-drin-in-der-rv-agrarpolice/>
- c. KRAVAG-Krisenschutz – der Rundumschutz für Krisensituationen:
<https://www.vvb-st.de/soforthilfe-in-krisensituationen/>

Beratung in Sozialversicherungsfragen bietet der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. als beauftragter Dritter nach § 8 Abs.1 SVLFGG an folgenden Standorten an:

Hauptgeschäftsstelle, Tel. 0391-7396918
 Ansprechpartner: Helgard Wiegand

Geschäftsstelle beim Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Tel. 03901-471633
 Ansprechpartner: Katy Kühn

Geschäftsstelle beim Bauernverband Börde e.V., Tel. 039209-3013
 Ansprechpartner: Claudia Thiele

Geschäftsstelle beim Bauernverband Saaletal e.V., Tel. 03461-212161
 Ansprechpartner: Steffi Schröder

Geschäftsstelle beim Bauernverband Wittenberg e.V., Tel. 03537-212419
 Ansprechpartner: Jutta Hesse

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Termine

| | |
|------------------|--|
| 09. bis 11. März | DBV- Gremien inklusive HGF-Klausur, ViKo Präsident Olaf Feuerborn, Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart |
| 10. März | Verbändeanhörung zum GAP-Strategieplan – MULE, ViKo Stellvertretender Hauptgeschäftsführer Peter Deumelandt |
| 11. März | GF-Tagung VVB'en als ViKo Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart |
| 12. März | 36. Erfahrungsaustausch Bauernverbände Ost / R+V, ViKo Präsident Olaf Feuerborn, Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart |
| 15. März | Online-Fachgespräch „Insektenschutzgesetz“ der CDU-Landesgruppe Sachsen-Anhalt im Deutschen Bundestag, ViKo Präsident Olaf Feuerborn, Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart |
| 16. März | Treffen Tierärzte und Bauernverband, ViKo Hauptgeschäftsführer Marcus Rothbart |
| 17. März | Erweiterter Vorstand + Präsidium, ViKo |

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht.

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.